



Themen

Seite 1

Hybridsitzungen im Stadt- und Gemeinderat

Seite 3

Keine Übertragung neuer Aufgaben

Seite 4

Hilfe für Fremdenverkehrsorte

Seite 5

Richtlinie Jugendsozialarbeit

Seite 6

Handbuch Grünflächen

Seite 7

Europabüro Bayerische Kommunen

Seite 8

Delegation der Insolvenzberatung

Seite 9

Flächenmanagement Mittelfranken

Seite 10

Digitale Fortbildung BVS

Seite 11

Preis Deutschland-Italien

Seite 12

Städtepartnerschaft Frankreich

Impressum

Büro: Prannerstraße 7, 80333 München

Post: Postfach 100254, 80076 München

Telefon: 089 290087-0

E-Mail: post@bay-staedtetag.de

Website: www.bay-staedtetag.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Bernd Buckenhofer

Redaktion: Dr. Achim Sing

Druck: Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München

Gedruckt auf FSC-zertifiziertem Papier



Hybridsitzungen im Stadtrat und Gemeinderat

Der neue Art. 47a der Bayerischen Gemeindeordnung ermöglicht es den Kommunen, in der Geschäftsordnung oder (bis Ende 2021) durch Beschluss, jeweils mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zu bestimmen, dass einzelne Gremienmitglieder an den Sitzungen des Gemeinderats und – je nach Ausgestaltung der kommunalen Regelung – an Ausschüssen mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können.

Diese Möglichkeit ist zunächst bis Ende 2022 befristet und soll dann evaluiert werden. Einzelne Städte und Gemeinden haben bereits von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und auch bereits hybrid getagt.

Wenngleich Videokonferenzsysteme im letzten Jahr genügend erprobt worden sind und viele gute Erfahrungen damit gesammelt werden konnten, betreten die Städte und Gemeinden aufgrund der Rechtslage Neuland: Die Regelungen der Gemeindeordnung und auch die hierzu ergangene Rechtsprechung sind nach wie vor auf Präsenzsitzungen zugeschnitten.

Dies zeigt sich beispielsweise auf den ersten Blick bei scheinbar banalen Dingen wie etwa die Durchführung einer offenen Abstimmung, die Aushändigung streng vertraulicher Sitzungsunterlagen oder die Ausübung des Hausrechts bei Störungen im digitalen oder privaten Raum. Auch schlagen technische Störungen bei wichtigen Beschlussfassungen weitaus mehr ins Gewicht als bei Arbeitssitzungen.

Viele Fragen sind lösbar, allerdings sind sie im Detail so kompliziert, dass die jetzt getroffene Regelung Fragen offen lässt. Eine gründlichere Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Vorfeld wäre angebracht gewesen.

Das bayerische Innenministerium hat bereits angekündigt, Anwendungshinweise eigens für die Hybridsitzungen zu erlassen. Diese könnten dann Ende April oder Anfang Mai 2021 die bayerischen Kommunen erreichen und hoffentlich für weitere Klarheit sorgen.

Die Anwendungshinweise des Innenministeriums werden wichtige Erläuterungen zu den Regelungsmöglichkeiten der Kommunen hinsichtlich des Kreises der Teilnehmenden und des Anwendungsbereichs, zur Abgrenzung der Verantwortungsbereiche bei technischen Störungen und zu den Anforderungen der im Gesetz vorausgesetzten gegenseitigen optischen und akustischen Wahrnehmbarkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gremienmitglieder enthalten.

Des Weiteren erwarten die kommunalen Spitzenverbände konkrete Aussagen des Innenministeriums dazu, welche Konferenzsysteme insbesondere mit Blick auf den Datenschutz zur Anwendung kommen dürfen.

Mit konkreten Regelungsvorschlägen des Innenministeriums für die Geschäftsordnungen und Beschlüsse ist nicht zu rechnen. Deshalb erarbeiten die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam Regelungsvorschläge, die mit dem Innenministerium abgestimmt und zeitgleich mit der Veröffentlichung der Anwendungshinweise erscheinen sollen.

Sofern die äußeren Rahmenbedingungen dies zulassen, empfiehlt es sich für die Praxis, bei der Ausgestaltung der passgenauen Regelung in Städten und Gemeinden die Hilfestellungen des bayerischen Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände abzuwarten.

Kontakt: florian.gleich@bay-staedtetag.de

Informationsbrief elektronisch

Sie können den Informationsbrief auch als pdf elektronisch beziehen: Unter www.bay-staedtetag.de gehen Sie unter Presse und Veröffentlichungen auf „Informationsbriefe“, klicken „Elektronisches Abo“ an und fügen Ihre E-mail-Adresse ein.



Informationsbrief als App

Den Informationsbrief des Bayerischen Städtetags gibt es auch als App für Mobilgeräte. Die App steht zum kostenlosen Download im Apple Appstore und im Google Playstore zur Verfügung:

https://appsto.re/de/n6E_6.i

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.silkcodeapps.infobrief>

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Keine Übertragung neuer Aufgaben vom Bund an die Kommunen

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12) eine Entscheidung getroffen, der aus kommunaler Perspektive grundlegende Bedeutung zuzumessen ist: Das BVerfG stellt darin klar, dass die grundrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) die Kommunen nicht nur vor einer (unverhältnismäßigen) Entziehung von Aufgaben schützt, sondern auch vor einer entsprechenden Aufgabenzuweisung. Durch das Durchgriffsverbot, das nach den Ausführungen des BVerfG weit auszulegen ist, wird die kommunale Selbstverwaltungsgarantie näher ausgestaltet.

Mit der Föderalismusreform 2006 wurde die Möglichkeit einer Aufgabenübertragung durch den Bund auf die Kommunen grundsätzlich ausgeschlossen. Es sollte nur eine Aufgabenübertragung durch die Länder möglich sein, die dann unter Anwendung des landesrechtlichen Konnexitätsprinzips („wer anschafft, soll auch bezahlen“), den Kommunen entstehende Kosten aus den neuen, aber auch erweiterten Aufgaben, auszugleichen haben.

In mehreren Fällen aus den letzten Jahren weitete der Bundesgesetzgeber, insbesondere im Sozialbereich, unter Ausnutzung bestehender Zuständigkeitsregelungen Leistungsgesetze und Leistungsstandards jedoch zulasten der kommunalen Aufgabenwahrnehmung aus. Dies ist sehr problematisch, weil für diesen Mehraufwand der Kommunen in der Regel kein Kostenausgleich erfolgt. Denn die Konnexitätsregelungen greifen nur auf Landesebene. Somit droht der finanzielle Handlungsspielraum stetig kleiner zu werden.

Mehrere kreisfreie Städte aus Nordrhein-Westfalen hatten im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde geltend gemacht, dass die 2012 neu getroffenen Regelungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT) im SGB XII gegen das bundesrechtliche Aufgabenüber-

tragungsverbot verstoßen, weil die Regelungen die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe bereits zugewiesenen Aufgaben wesentlich verändert, erweitert und um neue Aufgaben ergänzt hätten. Im Ergebnis erklärte das BVerfG die 2012 getroffenen Neuregelungen im BuT zwar für mit dem Durchgriffsverbot nicht vereinbar, aber bis zum 31. Dezember 2021 weiter anwendbar. Der Bundesgesetzgeber hat solange Zeit, den Verfassungsverstoß zu beseitigen.

Denn nach den Ausführungen des BVerfG liegt eine vom Durchgriffsverbot erfasste Aufgabenübertragung vor, wenn ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte (Verwaltungs-) Aufgabe zuweist oder eine damit funktional äquivalente Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vornimmt. Die Anpassung bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben an veränderte ökonomische und soziale Umstände ist nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG dagegen zulässig.

Die wegweisende Entscheidung des BVerfG kann darüber hinaus nützlich sein für die Diskussionen zum Mehrbelastungsausgleich beim Bundesteilhabegesetz, für in letzter Zeit vom Bund vorgenommene Aufgabenveränderungen, etwa im SGB VIII oder SGB XII, und noch im Raum stehende Gesetzesvorhaben, wie die SGB VIII-Reform. Im Einzelfall ist zu prüfen, inwiefern die Entscheidung übertragen werden kann.

Zuletzt hatten sieben Städte und Kreise aus Nordrhein-Westfalen im Dezember 2020 Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die im Dezember 2019 erlassene Regelung des § 94 Abs. 1a SGB XII erhoben, wonach Regressansprüche der Sozialleistungsträger gegenüber Angehörigen von Leistungsempfängern bis zu einem Gesamteinkommen von 100.000 Euro ausgeschlossen sind. Diese Regelung wurde im Zuge des sog. Angehörigen-Entlastungsgesetzes eingeführt.

Kontakt: inka.papperger@bay-staedtetag.de

Folgen der Corona-Pandemie

Finanzhilfen für Kur- und Fremdenverkehrsorte

Die bayerischen Kur- und Fremdenverkehrsorte erhalten 10 Millionen Euro für ihre pandemiebedingten Einnahmeausfälle aus Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2020. Der Schwerpunkt liegt auf den Kurbeiträgen. Die mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Vollzugsrichtlinie wurde bereits veröffentlicht, so dass die Finanzhilfen noch im ersten Halbjahr ausbezahlt werden.

Die Corona-Pandemie macht sich nicht nur auf der Steuereinnahmeseite bemerkbar. Auch bei den Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen kommt es zu beträchtlichen Einnahmeausfällen. Den Tourismusgemeinden bricht damit eine wichtige Finanzierungssäule weg.

Beim Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2021 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem Freistaat Bayern auf einen pauschalen (Teil-)Ausgleich der im Jahr 2020 entstandenen Einnahmeausfälle bei den Kur- und Fremdenverkehrsgemeinden verständigt. Insgesamt stehen 10 Millionen Euro für die Kompensation zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt mittels Umschichtung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Und zwar durch eine Minderung des kommunalen Finanzierungsanteils bei den Bedarfszuweisungen. Die Finanzierung erfolgt deshalb aus kommunalen Mitteln, was die Solidarität in der kommunalen Familie unterstreicht.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen eine Richtlinie zur Gewährung von Zuweisungen für Kur- und Fremdenverkehrsorte (KurorteR 2021) erlassen, die das Verfahren der pauschalen Erstattung regelt.

Aufteilung der Zuweisungsmasse: Der Schwerpunkt der Kompensation liegt beim Kurbeitrag, weil die Pandemiefolgen sich unmittelbar und

ohne Zeitverzögerung auf die Kurbeiträge und Kurtaxen auswirken. Folglich zeichnen sich bei den Kurbeiträgen bayernweit deutlich höhere Einnahmeausfälle ab. Deshalb werden 80 Prozent der für den pauschalen Ausgleich zur Verfügung stehenden Gesamtsumme (8 Millionen Euro) zur (Teil-)Kompensation der Kurbeiträge verwendet. Die übrigen Mittel (2 Millionen Euro) stehen für die Fremdenverkehrsbeiträge zur Verfügung.

Die Berechnung des ausgleichsfähigen Betrages wird aus der Differenz zwischen dem Durchschnitt der tatsächlichen Ist-Beitragseinnahmen in den Jahren 2017-2019 und den Soll-Einnahmen 2020 ermittelt.

Die bayerischen Städte und Gemeinden haben dem Bayerischen Landesamt für Statistik bis zum 7. Mai 2021 über ein Online-Meldeverfahren die für den Ausgleich notwendigen Angaben zu übermitteln.

Ob mit der Zuweisungsmasse von 10 Millionen Euro eine vollständige Erstattung der Einnahmeausfälle bei den Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen möglich ist, bleibt abzuwarten. Aber anhand der Rückmeldungen aus den Tourismusgemeinden zeichnet sich ein deutlich höherer Ausgleichsbedarf ab. Somit werden die Einnahmeausfälle aller Voraussicht nach lediglich teilweise ausgeglichen.

Ähnlich wie bei den Steuereinnahmen sind auch bei den Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen im Jahr 2021 beträchtliche Einnahmeausfälle zu erwarten. Die Kompensation der Gewerbesteuererlöseausfälle und die nun fließenden Finanzhilfen an die Tourismusorte stellen deshalb nur eine vorübergehende Stabilisierung der kommunalen Haushalte dar.

Kontakt: johann.kronauer@bay-staedtetag.de

Neue Richtlinie für Jugendsozialarbeit an Schulen

Leider hält Freistaat Zusage zur Finanzierung nicht ein

Am 14. April 2021 ist die neue Förderrichtlinie zur Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) veröffentlicht worden. Als intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist JaS ein bundesweit anerkanntes und ausgezeichnetes Erfolgsprogramm für die Zielgruppe sozial benachteiligter junger Menschen. Es ist aus fachlicher Sicht sehr erfolgreich und wichtig. Umso ärgerlicher ist, dass mit der neuen JaS-Richtlinie weiterhin Möglichkeiten vertan werden und selbst eine schriftliche Finanzierungszusage der Staatsregierung sich leider als nicht belastbar herausstellt.

Neben die regulär für 2021 vorgesehenen zusätzlichen 70 Stellen treten weitere 70 JaS-Stellen bayernweit als Teil des Konzeptes zur außerschulischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie. Neues Ausbauziel sind nach einer Nullrunde im Jahr 2020 damit 1.140 JaS-Stellen.

Leider wird die bei Erreichen von 1.000 JaS-Stellen bayernweit im Jahr 2013 zugesagte hälftige Finanzierung durch den Freistaat nicht umgesetzt. Es wird noch nicht einmal den tariflich bedingt gestiegenen Lohnkosten der letzten zehn Jahre in irgendeiner Weise Rechnung getragen. Vielmehr bleiben die Förderpauschalen deutlich unter einem Drittel der tatsächlichen Kosten, was aus kommunaler Sicht höchst bedauerlich und nicht nachvollziehbar ist.

Durch eine nahezu zeitgleiche Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung könnte sich die Situation in der JaS bei den insgesamt 140 neuen Stellen, die 2021 möglich wären, zusätzlich verändern. Denn weil, entgegen der schriftlichen Ankündigung zur hälftigen Finanzierung von JaS-Stellen, nicht einmal ein Drittel der tatsächlichen Kosten staatlich gefördert wird, greift auch eine seit Anfang März 2021 geltende Änderung im Bayerischen Haushaltsrecht.

Danach soll von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden können, wenn die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt und Vorschriften anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.

Zwar bemüht sich das Finanzministerium darum, gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden klarzustellen, dass die neue Regelung nicht dazu führe, dass ein Träger „automatisch“ keinen Eigenanteil mehr leisten müsse. Vielmehr solle die Entscheidung in die Hände der Hauptfinanzierer, also der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, gelegt werden.

Es wird sich erst noch zeigen, ob vor Ort konstruktive Lösungen gefunden werden können und mit der geänderten Regelung neue Spielräume eröffnet werden oder die Kommunen in Corona-bedingt angespannter Haushaltslage weiter auf ein Eigenmittelerfordernis bestehen müssen. Alternativ könnte es möglich sein, dass sich der öffentliche Träger schon aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten fragt, ob er die Leistung nicht kostengünstiger und qualitativ (mindestens) gleichwertig selbst erbringen kann. Denn die in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII vorgesehene Eigenbeteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe kann wohl als Grundvoraussetzung für den grundsätzlichen Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe gesehen werden, die über eine bloße Dienstleisterrolle nicht erfüllt wäre.

Generell überrascht die ganze Entwicklung, wenn man berücksichtigt, dass der Oberste Rechnungshof in seinen Prüf-Feststellungen aus dem Jahr 2017 zur JaS noch dargelegt hatte, die Eigenbeteiligung von 10 Prozent werde „als unterste Grenze des förderrechtlich noch vertretbaren angesehen, die so niedrig bemessen ist, dass sie auch finanzschwächeren Trägern billigerweise noch zugemutet werden kann“.

Kontakt: inka.papperger@bay-staedtetag.de

Praxishandbuch für kommunale Grünflächen

Flächen gestalten: vielfältig, artenreich, insektenfreundlich

Anfang März hat es alle Städte und Gemeinden per Post erreicht: das Praxis-Handbuch für Bauhöfe zur Förderung von Artenvielfalt auf kommunalen Grünflächen. Die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) hat im Auftrag des Umweltministeriums zusammen mit der kommunalen, naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Praxis eine umfassende und sehr anschauliche Arbeitshilfe für Städte und Gemeinden entwickelt. Begleitet wird dieses Handbuch mit einem bayernweiten Schulungskonzept.

Wegen des Volksbegehrens Artenvielfalt haben sich Politik und Gesellschaft zu mehr Artenvielfalt bekannt – und dies gilt besonders für Städte und Gemeinden. Schutz und Förderung von Artenvielfalt gehören zu den kommunalen Pflichtaufgaben. Dies beschränkt sich nicht nur auf die Sicherung ökologisch besonders wertvoller Biotope, gerade auch Park- und Grünanlagen, Straßen- und Wegeränder, Bäume und Wiesen spielen eine große Rolle für mehr Artenvielfalt in unseren Städten und Gemeinden.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits in der Vergangenheit erfolgreiche Strategien und Beiträge für mehr Artenvielfalt praktiziert. Doch der gemeinsame Austausch am Runden Tisch Artenschutz hat gezeigt, dass alle bisherigen Anstrengungen für Bienen, Schmetterlinge, Vögel und heimische Kräuter in die Fläche gebracht werden müssen.

Mit dem Handbuch ist ein erster Schritt in die Fläche gelungen: Welche Maßnahmen sorgen ganz konkret auf einer Grünfläche für mehr Arten? Blütenreiche Straßenränder, die gerne gesehen werden? Häufig heißt es auch: „Gschlampert ist mehr!“ Für jeden Lebensraum gilt etwas Besonderes. Das Handbuch für Bauhöfe gibt viele praktische Hilfestellungen und Tipps.

Möglicherweise stoßen einige kommunale Bauhöfe bei der Umsetzung dieses Handbuches an Grenzen. Notwendige Geräte sind nicht vorhanden, Personal fehlt. Hier helfen Konzepte, die die Verwaltung für ihre Bauhöfe gemeinsam mit der politischen Spitze, dem Gemeinde- oder Stadtrat entwickelt.

Im Rahmen der Möglichkeiten können erste Schwerpunkte – „blühende Pilotprojekte“ mit vorbildlicher Wirkung für den ganzen Ort – gesetzt werden, die dann Schritt für Schritt ausgebaut werden. Kommunen sind auf diesem Weg nicht allein gelassen, sie können auf die Unterstützung durch die Kreisfachberatungen für Gartenkultur und Landespflege sowie Landschaftspflegeverbände setzen.

Der Bayerische Städtetag dankt dem Blühpakt Bayern, allen voran dem Umweltministerium, der ANL, den beteiligten Gemeinden, Kreisfachberatern und Landschaftspflegeverbänden, die mit großem Engagement Wissen und bewährte Praxis zusammengeführt haben. Und besonderer Dank gilt den Beschäftigten der kommunalen Bauhöfe, die mit ihrem täglichen Einsatz und Vorbild Lebensqualität für eine vielfältige Fauna und Flora und damit letztlich für den Menschen vor Ort schaffen.

Das Handbuch ist digital abrufbar unter:

<https://www.bluehpakt.bayern.de/kommunen/bauhoeffe.htm>

Kontakt: monika.geiss@bay-staedtetag.de

Kommunale Interessenvertretung in Brüssel

Neues Leitungsteam im Europabüro der Bayerischen Kommunen

Das Europabüro der Bayerischen Kommunen in Brüssel – die kommunale Interessenvertretung der bayerischen Kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes – ist seit Jahresanfang nun wieder mit neuer Leitung und Stellvertretung voll besetzt. Das seit fast 30 Jahren bestehende Europabüro der bayerischen Kommunen (EBBK) bildet zusammen mit den Europabüros der baden-württembergischen und der sächsischen Kommunalverbände eine Bürogemeinschaft zur gemeinsamen kommunalen Interessenvertretung.

Der bisherige stellvertretende Leiter des Europabüros der Bayerischen Kommunen, Benedikt Weigl, ist seit 1. Januar 2021 der neue Leiter des Europabüros und damit auch der Europabürogemeinschaft der kommunalen Büros aus Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen. Benedikt Weigl ist schon vor einem Jahr von der Landeshauptstadt München, wo er als Jurist im Amt für Wohnen und Migration tätig war, an den bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgeordnet und in das Europabüro nach Brüssel entsendet worden. Weigl kommt aus Traunstein.

Ebenfalls zum 1. Januar 2021 wurde Marilena Leupold die stellvertretende Leitung des Europabüros übertragen. Zuvor war sie als Trainee bei der Europäischen Kommission in der Generaldirektion Justiz und Verbraucher in Brüssel tätig. Marilena Leupold hat ein Doppelmasterstudium der Internationalen Beziehungen und Staatswissenschaften (Governance in Mehrebenensystemen) an der Universität Passau und der Andrassy Universität Budapest absolviert. Leupold kommt aus dem Landkreis Altötting.

Das Europabüro der bayerischen Kommunen informiert die kommunalen Spitzenverbände und die bayerischen Städte, Gemeinden, Landkreise und Bezirke über den regelmäßigen Newsletter „Brüssel Aktuell“ über alle kommunalrelevanten

Initiativen aus Brüssel und vertritt die kommunalen Interessen unter Einbeziehung der bayerischen kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes in den europäischen Gesetzgebungsprozess.

Derzeit aktuelle Themenschwerpunkte des EBBKs sind die Ausgestaltung der neuen EU-Förderperiode ab 2021 und Gesetzesinitiativen im Umweltbereich, wie etwa die Überarbeitung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Evaluierung der EU-Klärschlamm-Richtlinie oder der Null-Schadstoff-Aktionsplan für Luft, Wasser und Boden.

Aber auch die Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) im EU-Beihilferecht und die Novellierung der EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit sowie der Vorschlag einer Richtlinie im Rahmen der Cybersicherheitsstrategie sind auf der Agenda des Europabüros. Daneben wird über die EU-Maßnahmen gegen COVID, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie getroffen werden, insbesondere der Strategie zur Impfstoffbeschaffung, berichtet.

Weitere Informationen über das Europabüro der bayerischen kommunalen Spitzenverbände und des Bayerischen Prüfungsverbandes in Brüssel finden sich unter:

<http://www.ebbk.de/>

<http://www.ebbk.de/ueber-uns/team/>

Kontakt: andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Delegation der Insolvenzberatung

Verbünde von Beratungsstellen ab 1. Januar 2022 erforderlich

Zum 1. Januar 2019 ist die Delegation der Insolvenzberatung auf die Kommunen und die fachlich befürwortete Zusammenführung mit der kommunalen Schuldnerberatung erfolgt. Zum 1. Januar 2022 greifen nun weitere personelle und qualitative Anforderungen.

Zur Umsetzung der Delegation der Insolvenzberatung wurde die bisherige Förderung der Insolvenzberatungsstellen durch den Freistaat in ein Kostenerstattungsverfahren gegenüber den kreisfreien Städten und Landkreisen im Rahmen des Konnexitätsprinzips („wer anschafft, soll auch bezahlen“) überführt und eine Sicherstellungsverpflichtung eingeführt (Art. 112 ff. AGSG). Seither sind die kreisfreien Städte und Landkreise für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern zuständig. Kreisfreie Städte und Landkreise haben hierfür eigene oder beauftragte geeignete Stellen vorzuhalten und die vorgegebenen Anforderungen zu erfüllen.

Die personellen Mindestausstattungen und Qualitätsvorgaben konkretisiert § 104 AVSG. Ab 1. Januar 2022 ist die Insolvenzberatung nur unter drei Voraussetzungen sichergestellt: Erstens bezogen auf jeweils 130.000 EinwohnerInnen muss für die Insolvenzberatung Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle zur Verfügung stehen. Zweitens muss in jeder Beratungsstelle qualifiziertes Beratungspersonal im Sinne von Art. 112 Abs. 2 AGSG in der Summe von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorgehalten werden. Drittens muss psychosoziale Beratung integrierter Bestandteil der Insolvenzberatung sein. Klargestellt ist, dass die Insolvenzberatung in kommunaler Zusammenarbeit sichergestellt werden kann.

Die ab 2022 geltende personelle Mindestausstattung, mit mindestens zwei Vollzeitäquivalenten je Beratungsstelle, bezieht sich auf die kombinierte Schuldner- und Insolvenzberatung und setzt voraus, dass beide Vollzeitäquivalenten nach Art. 112 Abs. 2 AGSG qualifiziert sind.

Städtetag und Landkreistag haben zum Themenkomplex wiederholt informiert und im Vorgriff auf die Delegation im Oktober 2018 zwei Fachtage für die kreisfreien Städte und Landkreise durchgeführt. Mit Blick auf die Änderungen ab 2022 ist für Juli 2021 ein weiterer Fachtag via Videokonferenz geplant. Neben guten Beispielen für einen Beratungsstellenverbund, der zwischen verschiedenen Kommunen oder/und Trägern denkbar ist, soll vor allem auch mit Kolleginnen und Kollegen aus kleineren Gebietskörperschaften nach Lösungsansätzen für die hier zwingend erforderlichen Verbünde gesucht werden.

Im entsprechenden Fachausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege, auf dessen jahrelange Vorarbeit die gesamten Entwicklungen zurückgehen, soll eine weitere Konkretisierung des gemeinsamen Verständnisses von Beratungsstellenverbänden erarbeitet werden. Eine Übersicht über den derzeitigen Stand der Dinge wurde bereits erarbeitet.

Es gibt erhebliche regionale Unterschiede, verschiedene Träger mit gegebenenfalls eigenen Strukturen und in der Regel mehrere in Frage kommende Verbundpartner. Daher bleibt zu hoffen, dass das fachlich angestrebte Ziel für alle Beteiligten die oberste Maxime bleibt, kommunale Schuldnerberatung und vormals staatliche verantwortete Insolvenzberatung unter einem Dach und qualitativ hochwertig wie aus einer Hand vor Ort zu leisten.

Gerade auch die derzeitige Pandemiesituation wird dazu führen, dass Angebote der Schuldner- und Insolvenzberatung auch künftig nachgefragt werden. Beratungs- und Begleitungsbedarf für Betroffene kann durch Beratungsstellenverbünde mit mindestens zwei Vollzeitäquivalenten auch im Vertretungsfall sichergestellt werden.

Kontakt: inka.papperger@bay-staedtetag.de

Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken

Ein starkes Bündnis von Städten und Gemeinden auf Augenhöhe

Im Januar 2020 wurde von zwölf Städten und Gemeinden der gemeinnützige Verein „Interkommunales Kompensationsmanagement im Mittelfränkischen Becken“ (IKoMBe e.V.) gegründet. Aufgabe des Vereins ist es, durch die Zusammenarbeit der Mitglieder und gegenseitige Unterstützung über Gemeindegrenzen hinweg, den Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege im Rahmen der Eingriffsregelung zu fördern und zu koordinieren.

Bauvorhaben sind mit erheblichen Eingriffen in die Natur verbunden und müssen laut Bundesnaturschutzgesetz in geeigneter Art und Weise dauerhaft kompensiert werden. Jedoch stößt das kommunale Ausgleichsmanagement bei der Suche nach potentiellen Flächen für eine ökologische Aufwertung oftmals an seine Grenzen. Denn Städte und Gemeinden geraten beim Thema Flächenerwerb untereinander sowie mit anderen Akteuren immer stärker in Konkurrenz.

Im Verein begegnen sich Städte und Gemeinden auf Augenhöhe, um ihre Interessen im gemeinsamen Naturraum gleichberechtigt und mit Respekt für einander, auf einen Nenner zu bringen. Erste Erfolge kann der Verein bereits verbuchen:

Zum einen verhindern interne Abläufe, dass Mitgliedskommunen ohne gemeinschaftliche Abstimmung auf den gegenseitigen Verwaltungsgebieten Flächen ankaufen. Und zum anderen hat die Vereinsdatenbank einen stetigen Zuwachs an verfügbaren Flächen und bereits in Vorleistung durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen in Form von sogenannten Ökopunkten zu verzeichnen, welche den Mitgliedern angeboten werden.

Denn jeder, der im Besitz von Flächen im Mittelfränkischen Becken ist und diese verkaufen oder verpachten möchte, kann sich an das IKoMBe wenden. Dem Verein wird an dieser Stelle die zentrale Rolle des Vermittlers zuteil und knüpft Kontakte zwischen Privatpersonen, Unternehmen

und Kommunen, welche sonst nie zu Stande kämen. So konnte bereits auf Anfragen seitens einer städtischen Mitgliedskommune mit einer Auswahl potentieller Ausgleichsflächen geantwortet werden.

Darüber hinaus ist der Grundstein für die Entwicklung zukunftsfähiger Großprojekte zum Thema Fließgewässer und Biotopvernetzung gelegt, bei denen sich die Mitgliedskommunen auf freiwilliger Basis rege beteiligen.

Dem Verein IKoMBe e.V. ist es wichtig, als steter und nicht gewinnorientierter Ansprechpartner für alle Beteiligte zu fungieren, während die Handlungskompetenz weiterhin bei den Kommunen verortet bleibt.

Mit definierten Leitlinien und transparenten Abläufen soll der nachhaltige Umgang mit den Ausgleichsflächen gewährleistet und der Konkurrenzdruck sowie das Konfliktpotential minimiert werden. Da die Vereinsarbeit von der Zusammenarbeit lebt, freut sich der Verein stets über weitere Mitglieder, die von den Vorteilen und Möglichkeiten aus der Vereinstätigkeit profitieren möchten.

Weitere Informationen im Internet unter:
www.kompensationsmanagement.de

Kontakt:
adrian.lange@kompensationsmanagement.de

Digitale Fortbildungen für den öffentlichen Dienst in Bayern

BVS sucht nebenamtliche Fortbildungsdozenten

Die Bayerische Verwaltungsschule (BVS) hat einen Aufruf zur Suche nebenamtlicher Fortbildungsdozenten gestartet. Gerade in Pandemie-Zeiten, in denen Abstand halten und zu Hause bleiben erforderlich ist, dürfen Wissen und Fortbildung nicht auf der Strecke bleiben. Dies gilt insbesondere für den öffentlichen Dienst, der als Corona-Krisenmanager besonders gefordert ist. Daher bietet die BVS für viele Themenbereiche der öffentlichen Verwaltung digitale Fortbildungen an. Dies ermöglicht Fortbildungen, die bisher wegen langer Anfahrtswege oder aus zeitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden konnten.

Corona hat Online-Formate unabdingbar gemacht – die digitalisierte Arbeitswelt der Zukunft macht sie zu einem selbstverständlichen Baustein der Bildungsangebote. Die BVS hat bereits viel Erfahrung mit solchen Formaten. Schon 2020 hat die Verwaltungsschule viele Fortbildungs-Seminare digital angeboten und kann nach einem Jahr Pandemie auf viel Erfahrung zurückgreifen.

Um das Angebot an digitaler Fortbildung auszubauen, hat die BVS im Kontext der rasanten digitalen Entwicklung eine werbliche Offensive gestartet, um Dozenten für digitale Formate zu gewinnen.

Dazu braucht die BVS die Unterstützung der Kommunen. Es werden Mitarbeiter gesucht, die als nebenamtliche Dozenten ihr Wissen digital weitergeben möchten. Mit einer bedienerfreundlichen Videosoftware, technischem Support und einem Betreuungsteam steht die BVS den Dozenten vor und während der Online-Seminare stets zur Verfügung.

Darüber hinaus erhalten die Dozenten fundierte Schulungen und werden mit digitalen Kommunikationsmöglichkeiten vertraut. Dieses Wissen ist auch für die jeweilige Beschäftigungsbehörde ein Vorteil und unterstützt diese somit auf dem Weg

in die Digitalisierung. Die digitalen Fortbildungen sind örtlich und zeitlich flexibel nutzbar und erreichen damit noch mehr Menschen als bisher.

Die BVS braucht nun deutlich mehr nebenamtliche Dozenten, um die Nachfrage bedienen zu können. Gemäß der BVS-Leitlinie „aus der Praxis für die Praxis“ geben bereits rund 1.300 Verwaltungsangestellte und Beamte aus ganz Bayern ihre praktischen Erfahrungen und ihr Wissen aus ihrem Arbeitsbereich weiter.

Ein Vorteil entsteht damit auch für die Arbeitgeber der Dozenten, denn digitale Kompetenzen werden immer wichtiger, zumal die Verwaltungen über das Onlinezugangsgesetz verpflichtet sind, ihre Verwaltungsleistungen digital anzubieten. Die nebenamtlichen Dozenten der BVS erhalten genau darin praktische Erfahrung und Handlungssicherheit. Nähere Informationen zur Bewerbung als nebenamtlicher Fortbildungsdozent und die Kontaktdaten der Ansprechpartnerin finden sich unter:

www.bvs.de/NAD

Schon seit 2020 bietet die BVS digitale Fortbildungen für den öffentlichen Dienst in Bayern an – die Teilnehmerstimmen sind durchweg positiv:

www.bvs.de/webinare

Kontakt: andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Aufruf zur Bewerbung für den Preis der Präsidenten

Preis für deutsch-italienische Städtepartnerschaften

Der Preis der Präsidenten für die kommunale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien wurde von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und seinem italienischen Amtskollegen, Staatspräsident Sergio Mattarella, im Jahr 2020 ins Leben gerufen, um die deutsch-italienische Zusammenarbeit und zukunftsgerichtete Partnerschaftsinitiativen zu würdigen sowie innovative Projekte auszuzeichnen und zu fördern. Die Frist zur Antragstellung endet am 31. Mai 2021.

Über 400 kommunale Partnerschaften zwischen Deutschland und Italien gibt es. Sie sind ein unverzichtbarer Bestandteil eines gelebten Europas der Zivilgesellschaften und bilden das Herzstück der bilateralen Zusammenarbeit der beiden Länder. Besonders während der Covid-19-Pandemie zeigt sich das solidarische grenzüberschreitende Engagement und die Bedeutung der Verbundenheit kommunaler Partnerschaften.

Deutsche Städte sind aufgefordert, sich gemeinsam mit ihrer italienischen Partnerkommune für diese neu ausgelobte Auszeichnung zu bewerben. Ziel ist es, anhand konkreter Projekte die Sichtbarkeit des deutsch-italienischen Engagements auf kommunaler Ebene zu erhöhen und bereits bestehende und zukunftsgerichtete Partnerschaften deutscher und italienischer Kommunen in ihrer Arbeit zu bestärken.

Es kommen nur gemeinsam eingereichte Bewerbungen von deutschen und italienischen Kommunen in Betracht, die zum Zeitpunkt der Bewerbung durch eine Städtepartnerschaft oder eine deutsch-italienische Partnerschaft im Sinne einer bereits etablierten und konsolidierten Zusammenarbeit verbunden sind, etwa durch ein bereits verwirklichtes gemeinsames kommunales Projekt. Diese kommunalen Partnerschaften können sich mit einer noch nicht begonnenen Wiederauflage eines bereits bestehenden Projekts oder mit einem neuen Projekt um den Preis bewerben.

Projektvorschläge können nur in den vier thematischen Kategorien Kultur, Jugend und bürgerschaftliches Engagement, Innovation sowie sozialer Zusammenhalt eingereicht werden. Die Projekte müssen ein grenzüberschreitendes kommunales und bürgerschaftliches Engagement zugunsten des Gemeinwohls aufweisen. Auch die Förderung der friedlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Völkern sowie die Stärkung des europäischen Integrationsgedankens sollen erkennbar sein.

Das paritätisch von Deutschland und Italien ausgezahlte Preisgeld von mindestens 10.000 Euro und maximal 50.000 Euro pro Projekt soll zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung kommunaler Projekte verwendet werden. Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2021. Die Auswahl der Projekte erfolgt bis zum 30. September 2021 und wird auf den Webseiten der jeweiligen Außenministerien veröffentlicht. Die Preisverleihung soll im Herbst mit einer öffentlichen Würdigung durch die beiden Präsidenten stattfinden.

Weitere Details finden sich im Ausschreibungstext. Dieser und sonstige Informationen, wie Bewerbungsbogen und Finanzierungsplan gibt es auf der Webseite des Auswärtigen Amtes unter:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/italien-node/preis-kommunale-partnerschaft/2447706?openAccordionId=item-2447866-0-panel>

Bei Fragen können sich Interessierte direkt an das Auswärtige Amt wenden unter der Mail:

deu-ita-staedtepreis@auswaertiges-amt.de

Kontakt: andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Neue Projektmöglichkeit für Städtepartnerschaften mit Frankreich

Ideenlabor des Deutsch-Französischen Jugendausschusses

Der Deutsch-Französische Jugendausschuss e.V. (DFJA) hat ein „Ideenlabor“ für kommunale Partnerschaften mit Frankreich entwickelt. Ziel des DFJA ist die Stärkung des Engagements Jugendlicher und junger Menschen im deutsch-französischen Austausch, besonders im Bereich deutsch-französischer Städtepartnerschaften. Mit dem sog. „lab. franco.allemand“ möchte der DFJA deutsch-französische Vereine, Organisationen und Projekte dabei unterstützen, innovative Ideen umzusetzen und Veränderungen in den Strukturen voranzutreiben.

Die deutsch-französischen Beziehungen nehmen in Europa eine wichtige Rolle ein. Hierbei sind die vielen zivilgesellschaftlichen Akteure, wie etwa Städtepartnerschaften und Deutsch-Französische Gesellschaften von großer Bedeutung, da sie die persönlichen Begegnungen zwischen tausenden von Bürgern ermöglichen.

Auch die deutsch-französische Zivilgesellschaft steht vor großen Herausforderungen. Die Digitalisierung verändert die Arbeit von Vereinen, die Anforderungen an Ehrenamtliche steigen und viele Organisationen suchen händeringend nach jungen Engagierten.

Das „lab.franco.allemand“, das neue deutsch-französische Ideenlabor, unterstützt dabei ehrenamtliche Strukturen, innovative Projektideen umzusetzen, Jugendliche und junge Erwachsene einzubinden und Transformationsprozesse innerhalb der eigenen Organisation erfolgreich zu gestalten. Es richtet sich an überwiegend ehrenamtliche und gemeinnützige Projekte, Deutsch-Französische Gesellschaften, Städtepartnerschaften und ähnliche Strukturen, die in dem Projekt über einen Zeitraum von neun Monaten begleitet und unterstützt werden sollen.

Mit der Unterstützung von Experten aus Deutschland und Frankreich sollen ehrenamtlich Engagierte bei der Entwicklung und Umsetzung von Lösungsansätzen für individuelle Herausforderungen begleitet werden.

gierte bei der Entwicklung und Umsetzung von Lösungsansätzen für individuelle Herausforderungen begleitet werden.

Aktuell arbeitet ein Projektteam daran, die Bedarfe der potenziellen Teilnehmenden zu ermitteln. Dazu wurde eine Umfrage erstellt, zu der alle Interessierten einladen sind, direkt mitzuteilen, wie die jeweiligen Organisationen optimal von der Unterstützung profitieren könnten. Mit der Umfrage unter dem Link kann in weniger als fünf Minuten Feedback geben werden:

<https://dfja.eu/lab-franco-allemand-deutsch-franzosischer-jugendausschuss-startet-neues-projekt-unterstuetzung-fuer-ehrenamtliche-organisationen/#umfrage>

Als nächstes ist geplant, im Sommer 2021 die Bewerbungsphase zu starten, in der alle interessierten und förderberechtigten Akteure des Franco-Allemand eingeladen sind, sich um einen von wenigen Plätzen zu bewerben. Die kurze Bewerbung dazu wird über ein Online-Formular ablaufen. Weitere Informationen zur Initiative finden sich in der Kurzfassung im Netz unter:

https://dfja.eu/wp-content/uploads/2021/04/lab.franco.allemand_onepager_de-1.pdf

Nähere Informationen zum DFJA unter:
<https://dfja.eu/aktuelles/>

Kontakt: andrea.gehler@bay-staedtetag.de

Natur- und Landschaftspfleger

Jeder Bauhof trägt für seine Grünflächen Verantwortung. Straßenränder, Gräben, Gewässer, Grünland, Streuobstwiesen, Hecken und Bäume sind für Städte und Gemeinden ein unschätzbare Wert. Sie gestalten das Ortsbild und die Landschaft, schaffen Lebensqualität für Mensch und Tier, verbessern das Klima, reduzieren Lärm, reinigen Wasser und Luft. Sie sind Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Doch wie pflegt man Hecken, Gehölze, Streuobstwiesen und Friedhöfe? Wie legt man neue Grünflächen an? Wie vermittelt man durch moderne Umweltpädagogik einen Zugang zu Pflanzen und Tieren?

Hierfür ist ausgebildetes Fachpersonal hilfreich. Eine Möglichkeit ist die Fortbildung zum/r Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in. Die Fortbildung wird im Auftrag des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt. Sie bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem „grünen“ Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau.

In Theorie und Praxis lernen die Teilnehmenden ökologische Zusammenhänge, praktische Fertigkeiten, Umweltbildung, Wirtschaft, Recht und Soziales. Der nächste Kurs soll im September 2021 beginnen; Anmeldung bis 30. Juni.

17 Kurswochen (September bis Juli) mit zwei Praktikumswochen; 1000 Euro Lehrgangs- + 250 Euro Prüfungsgebühr; LLA Bayreuth, ANL Laufen, Infos bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth; iris.prey@reg-ofr.bayern.de

https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/aufgaben/253031/253033/leistung/leistung_61103/index.html

Persönliche Nachrichten

Im April 2021 feierten

den 50. Geburtstag

Oberbürgermeister **Oliver Weigel**, Marktredwitz, Vorsitzender des Gesundheitsausschusses des Bayerischen Städtetags

den 60. Geburtstag

Stadtbaurätin **Renate Preßlein-Lehle**, Ingolstadt, Mitglied im Bau- und Planungsausschuss des Bayerischen Städtetags

Berufsm. Stadtrat **Harald Riedel**, Referent für Finanzen, Personal und IT, Nürnberg, Mitglied im Personal- und Organisationsausschuss sowie im Finanzausschuss des Bayerischen Städtetags

GAB-Altlastensymposium

Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB) veranstaltet ihr diesjähriges Altlastensymposium am 21. und 22. Juli 2021 in Ingolstadt. Aufgrund der Corona-Pandemie bekommt das Symposium zwei Plattformen: Im Stadttheater Ingolstadt als Präsenzveranstaltung und gleichzeitig als Online-Veranstaltung. Das Altlastensymposium 2021 führt als Plattform für den interdisziplinären Informations- und Erfahrungsaustausch Entscheidungsträger und Fachleute aus der wirtschaftlichen, kommunalen und regionalen Praxis, Sanierungspflichtige sowie Akteure aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft und Forschung zusammen. Tagungsprogramm und Anmeldeformular im Internet unter:

www.altlasten-bayern.de

Termine (alle Termine stehen unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie)

29.04.2021	Kulturausschuss als Videokonferenz
29.04.2021	Forstausschuss als Videokonferenz
04.05.2021	Vorstandssitzung als Videokonferenz
05.05.2021	Pressekonferenz als Videokonferenz
07.05.2021	Arbeitskreis Organisation als Videokonferenz
11.05.2021	Bezirksversammlung Schwaben als Videokonferenz
18.05.2021	Umweltausschuss als Videokonferenz
19.05.2021	Personal- und Organisationsausschuss als Videokonferenz
19.05.2021	Oberbürgermeister/innen Konferenz als Videokonferenz
08.06.2021	Bezirksversammlung Oberpfalz in Parsberg
10.06.2021	Bezirksversammlung Unterfranken in Haßfurt
10.06.2021	Sportausschuss als Videokonferenz
11.06.2021	Arbeitsgemeinschaft kommunaler KiTa-Träger als Videokonferenz
14.06.2021	Bezirksversammlung Oberfranken in Marktredwitz
17.06.2021	Arbeitskreis Finanzen
18.06.2021	Finanzausschuss
18.06.2021	Schulausschuss in Erlangen
22.06.2021	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in München
23.06.2021	Arbeitskreis luK
29.06.2021	Bezirksversammlung Oberbayern in Burgkirchen a. d. Alz
29.06.2021	Verwaltungs- und Rechtsausschuss
13.07.2021	Vorstandssitzung in Aschaffenburg
14.07.2021	Pressekonferenz in Aschaffenburg

14.07.2021	BAYERISCHER STÄDTETAG 2021 in Aschaffenburg
24.09.2021	Schulausschuss in Würzburg
28.09.2021	Sozialausschuss als Videokonferenz
07.10.2021	Arbeitskreis Finanzen
08.10.2021	Finanzausschuss
11.10.2021	Bezirksversammlung Niederbayern in Kelheim
12.10.2021	Bezirksversammlung Schwaben in Senden
12.10.2021	Verwaltungs- und Rechtsausschuss in Weißenburg i. Bayern
13.10.2021	Bezirksversammlung Oberpfalz
14.10.2021	Erfahrungsaustausch der Geschäfts- und Hauptamtsleiter/-innen der Großen Kreisstädte in München
14.10.2021	Forstausschuss in Traunstein
18.10.2021	Bezirksversammlung Oberbayern
19.10.2021	Bezirksversammlung Oberfranken
25.10.2021	Bezirksversammlung Mittelfranken
25.10.2021	Wirtschafts- und Verkehrsausschuss in Treuchtlingen
25./26.10.2021	Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder in Neumarkt i.d. Opf.
28.10.2021	Arbeitskreis Steuern
09.11.2021	Vorstandssitzung in München
10.11.2021	Arbeitskreis IuK
11.11.2021	Pressekonferenz in München
22.11.2021	Bezirksversammlung Unterfranken
24.11.2021	Kulturausschuss in München

abgeschlossen am 19. April